

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz des Bad Camberger Stadtwappens

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I, Seite 757) hat die Stadtverordnetenversammlung am

18.02.2010

folgende Satzung zum Schutz des Bad Camberger Stadtwappens beschlossen:

§ 1

Die Führung und der Gebrauch des vom Hessischen Minister des Innern mit Erlass vom 24.04.1975 genehmigten Wappens der Stadt Bad Camberg ist grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung des Stadtwappens durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Dieser Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Art der Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes als solche, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

§ 2

1. Zur Verwendung des Bad Camberger Stadtwappens in einer Form, die von dem amtlichen Wappen abweicht, bedarf es der besonderen Erlaubnis durch den Magistrat.
2. Die Erlaubnis zur Verwendung des Bad Camberger Stadtwappens durch Dritte erteilt auf Antrag der Magistrat schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
3. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird

§ 3

Anträge auf Erlaubnis zur Verwendung des Bad Camberger Stadtwappens in der in § 2 bezeichneten Form sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Camberg zu richten. Aus dem Antrag und einem beizufügenden Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

§ 4

Die gelegentliche Verwendung des Bad Camberger Stadtwappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 5

Bereits erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Sie unterliegen den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, 19.02.2010

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Erk, Bürgermeister